

Mietvertrag

mit dem Weser Yacht Club Bremen e.V.

über einen Winterliegeplatz in der Halle des WYC
 auf dem Freigelände des WYC
 wenn Halle nicht möglich dann Freigelände

Bootseigner Vor- und Zuname:

Straße, PLZ, Ort:

Segelyacht Motoryacht Bootsname:

Länge: Breite: Tiefgang:

Hiermit beantrage ich für mein oben genanntes Wasserfahrzeug einen Liegeplatz in der Wintersaison 20.. /20.. . Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Die Mietzeit beginnt am 01.11.20.. und endet am 31.03.20.. (Folgejahr). In der Zeit vom 01.04.20.. bis zum 31.10.20.. ruht der Vertrag.

Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Für die Höhe der Miete gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins in der jeweils neuesten Fassung.

Die Hafensordnung/Hallenordnung des WYC in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Der Bootseigner bestätigt ausdrücklich, dass ihm diese bekannt ist und ihm ein Exemplar ausgehändigt wurde.

Dem Eigner ist bekannt, dass das Schiff nicht in Verwahrung genommen wird und Obhutspflichten des Lagerhaltes den Verein nicht treffen. Der Eigner ist daher gehalten, für eine Kaskoversicherung selbst Sorge zu tragen.

Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Staumaße müssen gering gehalten werden.

Das Slippen erfolgt im Auftrag des Eigners und auf dessen eigene Gefahr.

Eine Haftung des WYC e.V. und seiner Beauftragten für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Auf- und Abslippen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Der Haftungsausschluß gilt nicht bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit.

Der Eigner versichert durch seine Unterschrift, dass er eine Haftpflichtversicherung für sein Boot abgeschlossen hat. Die Police ist dem Antrag beizufügen.

Der Eigner versichert, dass für das Unterwasserschiff keine TBT-haltigen Farben oder gesetzlich verbotene Ersatzstoffe verwendet wurden oder werden. Der Vorstand oder sein Beauftragter behalten sich vor, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstoß die dafür zuständigen Ermittlungsbehörden zu benachrichtigen.

Die Miete für den Winterliegeplatz ist rechtzeitig im voraus, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem jeweiligen Herbst-Slipptermine zu zahlen. Bei Überschreiten der Fälligkeit entfällt die Berechtigung, den Liegeplatz einzunehmen.

Die Vereinbarung kommt zustande, wenn der Antrag von dem zeichnungsberechtigten Beauftragten des WYC unterzeichnet wird, der Eigner erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt.

Ort/Datum:

.....
Unterschrift Bootseigner

.....
WYC Bremen e.V.